

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 27. April 2023**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0653/20 - 3.5.02

Anmeldenummer: 09765311.7

Veröffentlichungsnummer: 2297824

IPC: H01R27/00, H01R31/06

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Dreipoliges Zwischensteckerset mit einem Steckerteil und einem
in das Steckerteil einsteckbaren Dosenteil

Patentinhaber:

WorldConnect AG

Einsprechende:

Travel Blue Ltd.

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 113(2)

Schlagwort:

Grundlage der Entscheidung - Rücknahme der Zustimmung zur
vorgelegten oder gebilligten Fassung des Patents



Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0
Fax +49 (0)89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0653/20 - 3.5.02

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.5.02
vom 27. April 2023

Beschwerdeführer: Travel Blue Ltd.
(Einsprechender) Magnolia House
Spring Villa Park
11 Spring Villa Road
Edgware, Middx HA8 7EB (GB)

Vertreter: Vossius & Partner
Patentanwälte Rechtsanwälte mbB
Siebertstrasse 3
81675 München (DE)

Beschwerdegegner: WorldConnect AG
(Patentinhaber) Werkstrasse 12a
9444 Diepoldsau (CH)

Vertreter: Patentbüro Paul Rosenich AG
Rotenbodenstrasse 12
9497 Triesenberg (LI)

Angefochtene Entscheidung: **Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 14. Februar 2020 zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 2297824 aufgrund des Artikels 101 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender G. Flyng
Mitglieder: H. Bronold
W. Ungler

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde der Einsprechenden betrifft die Entscheidung der Einspruchsabteilung, mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 2 297 824 zurückgewiesen worden ist.
- II. Die Beschwerdeführerin (Einsprechende) beantragte, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Streitpatent in vollem Umfang zu widerrufen.
- III. Am Anfang der mündlichen Verhandlung vor der Kammer beantragte die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin), die Beschwerde zurückzuweisen (Hauptantrag), hilfsweise das Patent in geänderter Fassung auf der Grundlage der Ansprüche eines ihrer gemeinsam mit der Beschwerdeerwiderung eingereichten Hilfsanträge 1 bis 5 sowie eines der Hilfsanträge 6 bis 8, eingereicht in der mündlichen Verhandlung vom 27. April 2023, aufrecht zu erhalten. Hinsichtlich der auf den Seiten 19 und 20 der Beschwerdeerwiderung genannten Anträge führte die Patentinhaberin aus, dass die dort genannten Anträge 1, 3, 5, 7, 8, 9 und 10 aufrecht erhalten und die dort genannten weiteren Anträge, d.h. Anträge 2, 4 und 6, zurückgenommen werden.
- IV. Während der mündlichen Verhandlung vor der Kammer nahm die Beschwerdeführerin sämtliche Anträge zurück und erklärte, dass sie der Aufrechterhaltung des Patents in der erteilten Fassung nicht zustimme.

Entscheidungsgründe

1. Zulässigkeit der Beschwerde - Artikel 108 EPÜ und Regel 99 EPÜ

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht und ausreichend substantiiert. Folglich ist die Beschwerde zulässig.

2. Keine gebilligte Fassung des Patents - Artikel 113 (2) EPÜ

Die Beschwerdegegnerin hat während der mündlichen Verhandlung vor der Kammer sämtliche Anträge zurückgenommen und erklärt, dass sie der Aufrechterhaltung des Patents in der erteilten Fassung nicht zustimmt.

Daher liegt keine von der Patentinhaberin vorgelegte oder gebilligte Fassung des Patents im Sinne des Artikels 113 (2) EPÜ vor, auf die die Beschwerdekammer ihre Entscheidung über die Beschwerde stützen könnte.

Gemäß ständiger Rechtsprechung der Beschwerdekammern ist in einem derartigen Fall das Patent zu widerrufen (Rechtsprechung der Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts, 10. Auflage 2022, III.B.3.3, erster Absatz).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das Patent wird widerrufen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



U. Bultmann

G. Flyng

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt